



Mit dem Rad zur Arbeit: Gesund, ökologisch und jetzt noch günstiger

Fitter und klimafreundlicher unterwegs und einen Bonus vom Fiskus gibt es obendrauf: Als Job-Rad werden Fahrräder oder E-Bikes bezeichnet, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug eingeordnet werden. Die Motorunterstützung liegt bei weniger als 25 km/h und sie sind weder versicherungs- noch kennzeichnungspflichtig.

Job-Rad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn:

- Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter das Fahrrad ohne Gegenleistung, also zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung.
- Damit entfallen für den Mitarbeiter Steuer und Sozialversicherungsbeiträge, die er sonst auf den geldwerten Vorteil zahlen würde.

Job-Rad als Gehaltsumwandlung:

- Versteuerung des geldwerten Vorteils mit 1% von 1/4 des Bruttolistenpreises (=0,25%)
- Der Arbeitnehmer spart im Vergleich zum klassischen Kauf bis zu 40%
- Die 0,25%-Regel gilt ab 2020 für alle seit dem 01.01.19 erstmals vom Arbeitgeber überlassenen Diensträder.
- Gehaltsumwandlung kann vom Arbeitgeber selbst bestimmt werden. Bei Leasingvertrag eignet sich die Netto- bzw. Bruttoleasingrate
- Leasingpartner können dabei i.d.R. einen Gehaltsumwandlungsvertrag erstellen

Für beide Varianten gilt:

- Der Arbeitgeber muss Leasingnehmer/Eigentümer sein
- Fahrrad muss Lohnbestandteil sein, d.h. Überlassungsvereinbarung abschließen
- Die Aufladung an der Arbeitsstätte (E-Bikes), sofern der Arbeitgeber es gestattet, zählt nicht zum Arbeitslohn, sondern ist eine Annehmlichkeit, vergleichbar mit kostenfrei zur Verfügung gestelltem Obst.
- Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer müssen für die Überlassung, wie bei Kfz, die Umsatzsteuer abführen.

Vorteile der Gestaltung:

- Gesundheitliche Aspekte
- Günstige bzw. gar keine Versteuerung der Überlassung beim Arbeitnehmer, uneingeschränkte Privatnutzung
- Vermeidung hoher Anschaffungskosten, günstige monatliche Leasingrate
- Einsparung gegenüber Barkauf des Arbeitnehmers, keine Mehrkosten für Arbeitgeber
- Es können auch mehrere Fahrräder überlassen werden (z.B. Familienangehörige)
- Job-Räder können dem Arbeitnehmer am Ende der Leasing-/Nutzungsdauer vergünstigt überlassen werden. Der daraus entstehende geldwerte Vorteil wird pauschal mit 25% versteuert. (Überlassung muss zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgen)

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail kanzlei@ines-scholz.de